

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 20

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdingharsen.

XV. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. August 1899.

Wochenspruch: Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht; Wer sich nicht selbst befehlt, bleibt immer ein Knecht.

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung
des Schweizer Gewerbevereins
Sonntag den 25. Juni 1899
im Versammlungslokal der Gewerbe-
anstalt in Thun.

(Fortsetzung.)

Die Stellungnahme zu einer allfälligen Revision oder weitergehenden Interpretation des Fabrikgesetzes rechtfertigt sich durch die Verschiedenheit der Verhältnisse im Klein- und im Großbetrieb. Das Fabrikgesetz wollte der schrankenlosen Betätigung des Unternehmer-Egoismus einen Damm setzen, und das war gut. Es normierte u. a. die Arbeitszeit auf 11 Stunden, was auch wirklich genug ist. Aber im Verkehr mit dem Publikum, auf welches das Gewerbe angewiesen ist, ist es nicht möglich, die Arbeitszeit stets genau abzapfen.

Die Haftpflicht ohne billige Staatsversicherung ist grausam für den kleinen Mann. Die Kranken- und Unfallversicherung hätte vor dem Fabrikgesetz eingeführt werden sollen. Auch war es ein Fehler, daß man es dem Bundesrat überließ, zu bestimmen, was eine Fabrik sei. Das hätte man einer Fachmänner-Kommission übertragen sollen, wie es Fabrikinspektor Dr. Schuler 1876 vorgeschlagen. Die Ausdehnung auf Betriebe, die keine Fabriken sind, ist mit Verfassung und Gesetz im

Widerspruch. Der Beschluß, wonach ein Betrieb mit fünf Arbeitern und einem Lehrling eine „Fabrik“ bildet, während ein gleiches Geschäft mit 10 Arbeitern aber ohne Lehrling dem Gesetz nicht unterstellt ist, schädigt das Lehrlingswesen, denn mancher Meister wird lieber auf Lehrlinge verzichten, als sich dem Fabrikgesetz unterstellen lassen.

Die Kranken- und Unfallversicherung qualifiziert sich allerdings als ein großes nationales Werk. Aber noch ist die Tragfähigkeit des Gewerbes nicht geprüft worden für die Lasten, die man ihm aufbürden will. Eine schweizer. Gewerbestatistik könnte endlich einmal hierüber Aufschluß geben.

Die Forderungen der Bauhandwerker bedürfen einer größeren hypothekarischen Sicherung, als sie das gemeine Recht vorsieht.

Die Handelsverträge und Zolltarife dürfen nicht auf das Freihandelsideal zugeschnitten werden. Es ist uns schädlich. Wir haben keine Häfen, sind arm an Kohlen und Erzen, haben teure Frachten und erschwerende Gesetze. Ein Ausgleich muß durch die Zölle gefunden werden. Gewisse Äußerungen des Herrn Cramer-Frey, der die Handelsvertrags-Unterhandlungen dieses Jahrzehnts geführt hat, lehren uns, daß wir auf eine eigene Interessenvertretung bedacht sein müssen.

Die künftigen Bundesbahnen müssen uns günstigere Verkehrs- und Frachtanfänge bringen.

Das Lebensmittelpolizeigesetz ist ein zwei-

schneidiges Schwert, wenn es so willkürlich ausgelegt wird, wie das Fabrikgesetz.

Gesetzliche Grundlagen zur Förderung der gewerblichen Produktion sind nicht weniger berechtigt als die Gesetze und Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft. Was erhält diese nicht alljährlich für Vieh- und Pferdeprämien, Bodenverbesserung, Maßnahmen gegen gewisse Schäden, Viehseuchen, — über zwei Millionen Franken! Wir mißgönnen es der Landwirtschaft gewiß nicht, wünschen aber ähnliche Berücksichtigung unserer Bedürfnisse:

- Durch gesetzliche Regelung des Submissionswesens, bei eidgenössischen, kantonalen und städtischen oder durch den Staat subventionierten Arbeiten;
- durch die Unterstützung gewerblicher Ausstellungen. Kein besserer Anlaß, die Leistungsfähigkeit öffentlich zu dokumentieren, als eine Ausstellung. Sie leistet dem Absatz wesentlichen Vorschub. Es wird zu permanenten Ausstellungen kommen, welche die Bazars einschränken können. Der Großindustrie zu lieb, die in Paris ausstellt, kann der Bund 1,650,000 Fr. entbehren; für die Thuner Gewerbe-Ausstellung nichts!
- durch weitere amtliche Versuchs- und Prüfungsanstalten für gewerbliche Zwecke, besonders für Holz und Bedarfsgegenstände der Kleinmechanik;
- durch größere Nutzbarmachung der einheimischen Rohprodukte (die Motion Boffy ist eine wertvolle Anregung) und motorischer Kräfte.

(Fortsetzung folgt.)

Neuester pat. Gesteinsbohrer für harte Steine.



Zur Herstellung von Löchern in Mauern bediente man sich bisher zwei- oder vierschneidiger Bohrer, Kron-

oder Spitzbohrer. Die zweiseidigen Bohrer hatten den Uebelstand, daß die Löcher weniger egal wurden, während bei Verwendung vierschneidiger Bohrer, schon bei einer geringen Drehung die eine Schneide wieder in die Vertiefung traf, welche durch die andere Schneide gebildet worden war.

Diese Uebelstände sind durch den Gegenstand vorliegender Erfindung, wie die Zeichnung zeigt, durch die drei strahlenartig angeordneten Schneider vollständig beseitigt. Es findet bei Verwendung desselben weder ein Ausbrechen des Materials statt, noch treffen die einzelnen Schneider bei der Drehung des Bohrers so leicht in die bereits hergestellten Vertiefungen.

Der Bohrer wird zweckmäßig aus Rundstahl hergestellt, in welchem drei nutzenartige Vertiefungen angebracht sind, die sich, damit der Bohrer kräftig genug bleibt, in der Richtung nach dem Schaft hin verflachen. Der Bohrer hat eine sehr gute Führung in dem hergestellten Loch, so daß dieses eine ganz gerade Richtung erhält.

Die durch Nuten entstandenen Flügel sind an der Stirnseite zugespitzt und bilden strahlenartige Schneiden, die an jedem Schleif- oder Schmirgelstein oder mit einer Flachfeile leicht nachgeschärft werden können.

Die Vertiefungen können statt gerade auch mehr oder weniger spiralförmig gemacht werden.

Mit Preisen und Mustern steht gerne zu Diensten E. Widmer, Spezialwerkzeuggeschäft Luzern.

Excelsior Schublehre.

Diese Schublehre, eine Verbesserung der früher an dieser Stelle beschriebenen „Columbus“ Schublehre ist ein für jeden Handwerker unentbehrliches Werkzeug und

Armaturenfabrik Zürich

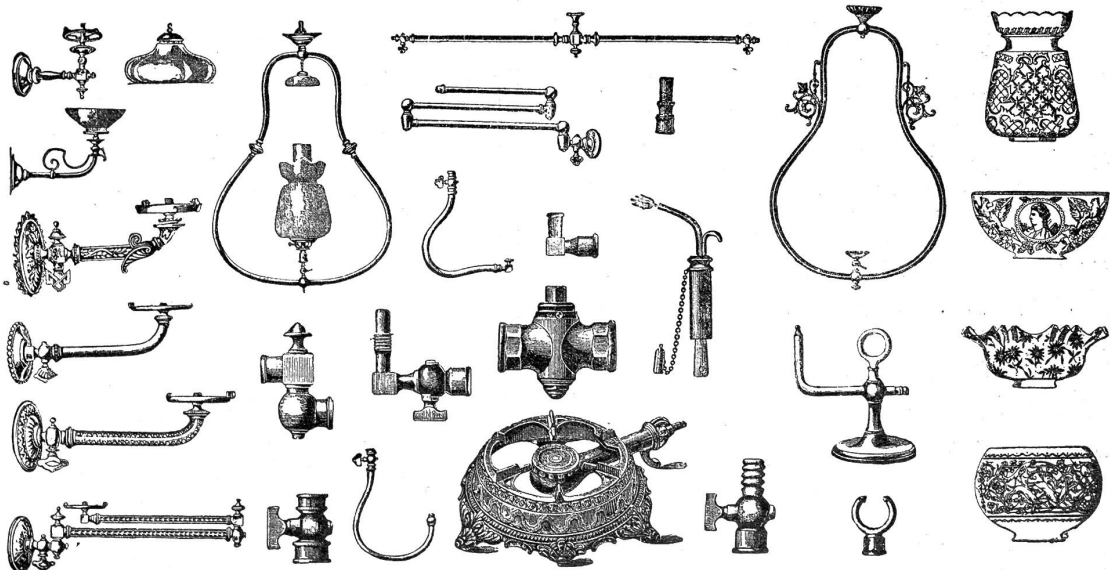
liefert als Spezialität sämtliche Artikel für
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer
 Abteilung: Artikel für Steinkohlen- und Acetylen-Gas.

Ankerstrasse 101.

FILIALE

der
Armaturen- und Maschinenfabrik

Act.-Ges.
 vormals J. A. Hilpert
 Nürnberg.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

2260